

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, die Freistellungsmöglichkeiten nach dem bisher geltenden Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953 unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Arbeitgeber bzw. Dienstherrn an die aktuellen Anforderungen in der Jugendarbeit anzupassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Es werden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Herabsetzung des Mindestalters der freistellungsberechtigten Personen von 18 auf 16 Jahre;
- Absenkung der Höchstdauer von zwölf auf zehn Tage, für Auszubildende von zwölf auf fünf Tage;
- ausdrückliche Aufnahme des Begriffs der Jugendleiter-Card (Juleica);
- Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Freistellungen und Beschäftigungsverhältnis;
- Ausweitung zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für öffentliche Haushalte und Private

Da die Freistellungsregelungen sowohl eingeschränkt als auch erweitert werden und die Entwicklung der tatsächlichen Inanspruchnahme einzelfallabhängig und somit nicht zuverlässig vorhersehbar ist, lassen sich die finanziellen Auswirkungen letztlich nicht hinreichend quantifizieren.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 25. September 2007

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit. Ich bitte, die parlamentarische Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz
zur Stärkung
des Ehrenamtes
in der Jugendarbeit**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Den in Organisationen der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist Freistellung zu gewähren

1. für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche vorübergehend betreut werden, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden,
2. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, Tagungen und Schulungsveranstaltungen der öffentlichen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe; hierzu gehören auch Lehrgänge zum Erwerb der Jugendleiter-Card,
3. zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan gefördert werden,
4. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports.

(2) Freistellung umfasst die Zeit, die erforderlich ist, um die ehrenamtliche Jugendarbeit zu erbringen. Die Freistellung ist zu gewähren, sofern nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

(3) Organisationen der Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 sind in den Fällen der

1. Nummern 1 bis 3 die im Landesjugendring Baden-Württemberg oder in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände sowie die vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135) oder § 4 des Jugendbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Organisationen sowie die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften,

2. Nummer 4 die im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. zusammengeschlossenen Verbände.

§ 2

Umfang der Freistellung

(1) Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Bei Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung oder in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Kalendertage. Durch die Freistellung dürfen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. Für die Dauer der Freistellung besteht kein Anspruch auf Entlohnung. Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

(2) Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche die Personen nach § 1 Abs. 1 tätig sind.

(2) Die Anträge sind bei der die Freistellung gewährenden Stelle mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen.

§ 4

Verbot der Benachteiligung

Personen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit freigestellt werden, dürfen aus diesem Grund keine Nachteile in ihrem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis entstehen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit oder der Dauer eines Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953 (GBl. S.110) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 110) zielt darauf ab, die in den Landesjugendplänen vorgesehenen Fördermaßnahmen zu flankieren und das ehrenamtliche Engagement junger Menschen in der Jugendhilfe zu stärken. Das Gesetz hat sich in den vergangenen fünf Jahrzehnten grundsätzlich bewährt. Zahlreiche ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen konnten auf der Grundlage des Gesetzes für die Durchführung von Veranstaltungen im Jugendbereich freigestellt werden.

Die Neufassung des Gesetzes zielt weiterhin schwerpunktmäßig darauf ab, die Umsetzung der Fördermaßnahmen nach dem Landesjugendplan durch eine unbezahlte Freistellung für die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätigen Personen zu unterstützen. Darüber hinaus wird eine Freistellungsmöglichkeit zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports aufgenommen.

Mit der geänderten Bezeichnung „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ soll die Zielsetzung des Gesetzes stärker verdeutlicht werden. Die bisherige Bezeichnung als „Sonderurlaub“ wird dem Charakter der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit nicht gerecht. Die Freistellung zielt nicht auf die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubs im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs ab, sondern dient der Wahrnehmung von uneigennütigen Aufgaben für das Gemeinwesen. Im Gesetz wird daher nicht mehr der Begriff „Sonderurlaub“ verwendet, sondern ausschließlich von Freistellung gesprochen.

II. Inhalt

Nach der Koalitionsvereinbarung für die 14. Legislaturperiode soll das Gesetz mit dem Ziel einer verbesserten Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitgeber überarbeitet werden. Bei der Fortentwicklung des Gesetzes ist daher das Spannungsfeld zwischen den Interessen der Jugendhilfeträger, der in der Jugendhilfe ehrenamtlich mitwirkenden Personen (bürgerschaftlich Engagierte) und den jeweiligen Arbeitgebern bzw. den Dienstherren sorgfältig abzuzutieren.

Die Novellierung umfasst vor allem folgende Neuregelungen:

- Herabsetzung des Mindestalters der freistellungsberechtigten Personen von 18 auf 16 Jahre;
- Absenkung der Höchstdauer von zwölf auf zehn Tage, für Auszubildende von zwölf auf fünf Tage;
- ausdrückliche Aufnahme des Begriffs der Jugendleiter-Card (Juleica);
- Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Freistellung und Beschäftigungsverhältnis;
- Ausweitung zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

- a) Herabsetzung des Mindestalters der freistellungsberechtigten Personen von 18 auf 16 Jahre

Das bisher vorgesehene Mindestalter von 18 Jahren trägt den heutigen jugendhilfepolitischen Anforderungen nicht mehr Rechnung. Nach den Angaben der in der Jugendhilfe tätigen Verbände und Organisationen ist inzwischen ein erheblicher Teil der jungen Menschen, die sich in den im Gesetz aufgeführten Handlungsfeldern ehrenamtlich engagieren, 16 bis 18 Jahre alt. Diese Entwicklung entspricht den politischen Zielvorstellungen des Landes Baden-Württemberg, die dem Bürgerschaftlichen Engagement einen hohen Stellenwert beimessen. Es ist nachdrücklich zu begrüßen und zu unterstützen, dass junge Menschen ehrenamtlich Verantwortung übernehmen und so an die vielfältigen Formen des Bürgerschaftlichen Engagements herangeführt werden. Erfahrungsgemäß fördert eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem frühen Lebensalter die Bereitschaft, sich auch im weiteren Lebensverlauf für gemeinschaftsbezogene Belange einzusetzen.

- b) Absenkung der Höchstdauer von zwölf auf zehn Tage, für Auszubildende von zwölf auf fünf Tage

Bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt im Jahre 1953 betrug die übliche Wochenarbeitszeit sechs Wochentage (Montag bis Samstag). Erst im Laufe der späten 60er und Anfang der 70er Jahre erfolgte der Übergang zu der im heutigen Arbeitsleben bei Vollzeitbeschäftigung vorherrschenden Fünftagewoche (Montag bis Freitag). Für eine insgesamt zweiwöchige Freistellung sind inzwischen somit in aller Regel nicht mehr zwölf, sondern lediglich zehn Arbeitstage erforderlich. Dieser veränderten Sachlage trägt das Gesetz durch eine entsprechende Anpassung der Höchstdauer der Freistellung von zwölf auf zehn Tage Rechnung. Außerdem sind die Arbeitszeitregelungen in vielen Bereichen und Branchen heute wesentlich flexibler als vor rund 50 Jahren ausgestaltet (beispielsweise durch gleitende Arbeitszeiten oder Jahresarbeitszeitkonten), was den Beschäftigten erheblich größere zeitliche Spielräume verschafft.

Insbesondere auch im Hinblick auf die Absenkung des Mindestalters von 18 auf 16 Jahre und der damit verbundenen stärkeren Einbeziehung von Auszubildenden in den Geltungsbereich des Gesetzes wurde für diese Personengruppe eine spezielle Regelung aufgenommen, die den Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses Rechnung trägt und die wirtschaftliche sowie organisatorische Belastung der ausbildenden Betriebe, Unternehmen und Verwaltungen in vertretbaren Grenzen hält. Die betrieblichen und organisatorischen Belange der ausbildenden Betriebe und Unternehmen sind angemessen zu berücksichtigen. Alle Maßnahmen, die in der Wirtschaft zu einer abnehmenden Ausbildungsbereitschaft beitragen könnten, sind angesichts der bekanntlich schwierigen Lage auf dem Lehrstellenmarkt kontraindiziert. Vor diesem Hintergrund sollen Auszubildende künftig nur noch Anspruch auf Freistellung bis zu fünf Tage haben.

Diese Regelung gilt auch für volljährige Auszubildende. Unter ausbildungsspezifischen Aspekten ist es unerheblich, ob Auszubildende noch minder- oder bereits volljährig sind.

- c) Jugendleiter-Card (Juleica)

Die Juleica ist eine Plastikkarte im Scheckkartenformat, mit der ehrenamtlich tätige Jugendleiter ihre Fähigkeit, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, nachweisen können. Sie ist bundeseinheitlich und bescheinigt unter anderem die Teilnahme an einem Grundlehrgang. Die Juleica stellt einen geeigneten, validen Qualifizierungsnachweis für die ehrenamtliche Jugendleitung dar.

Freistellungen zum Erwerb der Juleica können zwar bereits nach den bestehenden Regelungen gewährt werden. Durch die ausdrückliche Aufnahme in den Gesetzestext soll jedoch die besondere Bedeutung dieser Ausweiskarte verdeutlicht werden.

d) Regelungen zur besseren Vereinbarkeit der Freistellung und dem Beschäftigungsverhältnis

– Versagungsmöglichkeit

Im Gesetz wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass der Arbeitgeber bzw. Dienstherr die Möglichkeit hat, die Freistellung zu versagen, wenn der Gewährung dringende betriebliche bzw. dienstliche Erfordernisse entgegenstehen.

Für Auszubildende wird ferner der Vorbehalt eingefügt, dass durch die Freistellung die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass die ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe Nachteile beim Erwerb beruflicher Qualifikationen zur Folge haben könnte.

– Frist für die Beantragung von Freistellung

Im Hinblick auf die zu beachtenden betrieblichen Belange wird die bisherige Antragsfrist von zwölf Tagen auf einen Monat erweitert. Da die Maßnahmen, für die eine Freistellung beansprucht werden kann, in aller Regel bereits frühzeitig geplant werden, ergeben sich für die ehrenamtlich Tätigen hieraus keine praktischen Schwierigkeiten.

– Einschränkung der Zahl der Veranstaltungen

Bisher konnte die Freistellung auf bis zu vier Veranstaltungen im Jahr verteilt werden. Durch die Reduzierung auf drei Veranstaltungen werden insbesondere die betrieblichen Arbeitsabläufe weniger beeinträchtigt.

e) Ausweitung zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für die „reine“ Jugendarbeit, wie z. B. Zeltlager, Jugendgruppenleiterlehrgänge oder auch für Ehrenamtliche in Sportvereinen bereits nach der bisher geltenden Fassung des Gesetzes ein Antrag auf Freistellung möglich ist.

Durch die Neuregelung sollen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports mit aufgenommen werden. Nach der bisherigen Regelung ist eine Freistellung ausgeschlossen, soweit die Maßnahme mit Sportfördermitteln gefördert wird. Für die ehrenamtlich Tätigen ist es in der Praxis kaum nachvollziehbar, dass es für eine Freistellung darauf ankommt, ob eine Jugendbetreuungsmaßnahme aus Mitteln des Landesjugendplans (Gesetz anwendbar) oder aus Sportfördermitteln (Gesetz nicht anwendbar) finanziell unterstützt wird.

Die von den Verbänden und Betroffenen als willkürlich empfundene Ausgrenzung wird auch der Bedeutung des Sports und dem ehrenamtlichen Engagement in diesem Bereich nicht gerecht. Um dem dringenden Handlungsbedarf bezüglich der wachsenden Bewegungsarmut und den motorischen Defiziten im Alltag vieler Kinder entgegenzuwirken, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Prävention fördern und vor allem auch Bewegung, Spiel und Sport einbeziehen. Hierzu gehört auch eine qualifizierte Aus- und Fortbildung im Jugendbereich. Dem trägt das Gesetz Rechnung, indem eine Ausdehnung der Freistellungsmöglichkeit für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern mit dem Schwerpunkt Sportangebote für Kinder und Jugendliche im Sinne der oben angeführten Aktivitäten erfolgt.

Trainingsangebote – wie z. B. Kaderlehrgänge der Sportfachverbände – sind keine Aus- und Fortbildungen im Sinne dieses Gesetzes.

f) Sonstige Änderungen

§ 4 des bisherigen Gesetzes regelt, dass der Arbeitgeber für Tage des Sonderurlaubs ohne Entgelt die sonst fälligen Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu tragen hat. Da landesrechtliche Regelungen keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung begründen können, entfällt diese Vorschrift ersatzlos.

Zur einheitlichen Auslegung des Gesetzes über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt wurden erstmalig am 1. Dezember 1982 gemeinsame Hinweise der Ministerien erlassen. Diese Gemeinsamen Hinweise sind künftig nicht mehr erforderlich und werden in einem besonderen Verfahren aufgehoben. Damit wird auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Soweit notwendig, wurden die Regelungen in die Neufassung des Gesetzes eingearbeitet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Erforderlichkeitsprüfung

Das seit seinem Inkrafttreten unverändert gebliebene, in der Praxis bewährte Gesetz ist als ein wirksames Instrument zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit weiterhin erforderlich. Sämtliche Länder haben vergleichbare Regelungen erlassen. Die Rahmenbedingungen der Jugendhilfe, des Arbeitsrechts und der Arbeitsmarktpolitik haben sich seit dessen Inkrafttreten allerdings erheblich verändert. Es ist daher geboten, das Gesetz sowohl inhaltlich als auch redaktionell grundlegend zu überarbeiten und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. Der Regelungsinhalt wird dabei auf das sachlich gebotene Mindestmaß beschränkt.

V. Kosten

Die Novellierung erweitert einerseits die Freistellung und schränkt sie andererseits ein.

Die maximale jährliche Freistellungsmöglichkeit wird von zwölf auf zehn Tage reduziert, bei Auszubildenden erfolgte eine Reduzierung auf fünf Tage. Die Anzahl der Freistellungen wird von vier Veranstaltungen auf drei verringert. Die Absenkung von 18 auf 16 Jahre bedeutet hingegen eine Erweiterung.

Eine Ausweitung erfolgt auch durch die Aufnahme der Aus- und Fortbildung im Jugendbereich des Sports. Eine telefonische Erhebung über die Lizenzausbildungen der Sportfachverbände durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ergab, dass insgesamt von ca. 450 neuen Übungsleiterlizenzen pro Jahr im Jugendbereich des Sports auszugehen ist. Die Ausbildungen umfassen jeweils 120 Unterrichtseinheiten und sind unterschiedlich organisiert. Teilweise sind es Wochenlehrgänge, die auch in den Ferienzeiträumen angeboten werden, teilweise wird dezentral in Wochenendlehrgängen ausgebildet. Die Fortbildungen im Sport finden in der Regel an den Wochenenden statt. Die genaue Anzahl der Freistellungstage ist daher nicht ermittelbar, zumal die Beantragung einer Freistellung nicht zwingend voraussetzen ist.

Da die Freistellungsregelungen sowohl eingeschränkt als auch erweitert werden und die Entwicklung der tatsächlichen Inanspruchnahme einzelfallabhängig und damit nicht zuverlässig vorhersehbar ist, lassen sich die finanziellen Auswirkungen letztlich nicht hinreichend quantifizieren.

B. Einzelbegründung

Durch die geänderte Bezeichnung wird die Zielsetzung des Gesetzes – die Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit – stärker verdeutlicht. Die bisherige Bezeichnung als „Sonderurlaub“ wird dem Charakter der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit nicht gerecht.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Das Gesetz regelt Freistellungen für ehrenamtliche Personen, die für eine Organisation nach Absatz 3 tätig werden, die ihren Sitz in Baden-Württemberg hat. Der Freistellungsanspruch richtet sich an die Urlaub gewährenden Stellen der ehrenamtlichen Personen.

Soweit ehrenamtlich tätige Personen bei Arbeitgebern aus anderen Bundesländern beschäftigt sind, richtet sich die Freistellung nach den dortigen Regelungen, auch wenn die ehrenamtlichen Personen für eine Organisation aus Baden-Württemberg tätig werden.

Die bisherige Systematik des Gesetzes knüpfte bei der Gewährung der Freistellung an die ehrenamtlich Tätigen an. Der Personenkreis war unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses. In die Novellierung wurden die einzelnen Beschäftigungsverhältnisse aufgenommen. Durch die Aufnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisse soll der gleiche uneingeschränkte Personenkreis wie bisher unter die Regelungen fallen. Unter die Bezeichnung „arbeitnehmerähnliche Verhältnisse“ fallen insbesondere Personen, die das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) oder Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) ableisten.

Der Wohnort der ehrenamtlichen Personen oder der Ort, an dem die ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. Zeltlager) geleistet wird, ist unerheblich.

Der Begriff der Jugendhilfe wurde durch die rechtlich präzisere Formulierung „Jugendarbeit“ entsprechend § 11 SGB VIII beziehungsweise § 14 Landeskinder- und Jugendhilfegesetz ersetzt. Damit ist auch die Jugendarbeit im Sport erfasst.

Die Altersgrenze wird von 18 auf 16 Jahre abgesenkt. Dadurch wird der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, nach der junge Menschen bereits in diesem Alter ehrenamtlich tätig sind. Durch die Altersabsenkung wird auch eine Angleichung mit der Altersgrenze von 16 Jahren für die unter Nummer 2 nunmehr ausdrücklich aufgeführte Jugendleiter-Card (Juleica) erzielt.

Zu Nummer 1

Im ersten Halbsatz werden die Stätten genannt, in denen der Einsatz ehrenamtlicher Personen in der Jugendarbeit üblicherweise stattfindet (Zeltlager, Jugendherbergen, Begegnungsstätten). Der zweite Halbsatz umfasst weitere Veranstaltungen, bei denen ehrenamtliche Personen der Jugendarbeit zum Einsatz kommen. Darunter fallen z. B. Jugendwanderungen und Jugendreisen, aber auch Ferienfreizeiten ohne Übernachtung (Stadtranderholungen).

Zu Nummer 2

Unter der Nummer 2 werden die bisherigen Regelungen des § 1 Abs. 1 Buchst. b und c (a. F.) zusammengefasst. Die Begriffe der Jugendpflege- und Jugendwohlfahrtsverbände ist veraltet und wurde daher durch die Begriffe der öffentlichen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe ersetzt. Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sollen nach § 74 SGB VIII durch öffentliche Mittel die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter fördern. Soweit die Fortbildung durch die öffentlichen Träger selbst durchgeführt wird, sollen auch diese selbst unter diese Regelung fallen.

Die nicht anerkannten freien Träger, die zum Teil nur kurzzeitig bestehen, sollen nicht unter diese Regelung fallen.

Die Fortbildungslehrgänge wurden nunmehr ausdrücklich in den Gesetzestext mit aufgenommen. Diese fielen zwar bereits bisher unter die Bezeichnung Schulungen, jedoch hat dies in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen geführt.

Zusätzlich wird die bundesweit anerkannte Juleica in den Gesetzeswortlaut mit aufgenommen. Für Ausbildungslehrgänge zur Juleica können zwar bereits bisher Anträge auf Freistellung gestellt werden. Durch die ausdrückliche Benennung der Juleica soll aber eine gesteigerte Wahrnehmung dieser besonderen Qualifikation der Jugendleiter in der Öffentlichkeit erzielt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht der bisherigen Regelung. Die Antrag stellende Organisation hat wie bisher nachzuweisen, dass die Maßnahme aus dem Landesjugendplan oder dem Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert wird oder grundsätzlich förderungsfähig ist.

Zu Nummer 4

Die Regelung zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports wird neu aufgenommen. Eine Förderung nach dem Landesjugendplan stellt für diese Maßnahmen künftig keine Voraussetzung für eine Freistellung mehr dar.

Zu Absatz 2

Unter dem Begriff Freistellung ist nach Absatz 2 die für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu verstehen (Legaldefinition). Die freigestellte Zeit braucht nicht nachgearbeitet zu werden.

Die Regelung hinsichtlich der Freistellung entspricht § 7 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung ist jedoch den Belangen der Jugendarbeit in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass vor allem während der Schulferien eine Versagung in der Regel nur in Betracht kommt, wenn durch die Gewährung der Freistellung eine schwerwiegende Gefährdung betrieblicher oder dienstlicher Interessen droht.

Zu Absatz 3

Die abschließende Aufzählung umfasst alle zur Antragsstellung berechtigten Organisationen und Verbände der Jugendhilfe, der freien Wohlfahrtspflege und die im Landessportverband zusammengeschlossenen Verbände. Zu den begünstigten Organisationen gehören auch diejenigen Verbände mit ihren Untergliederungen, die über einen Sammelverband Mitglied im Landesjugendring sind (z. B. die Jugendorganisationen der Einzelgewerkschaften). Auf die bisher geführte Liste der antragsberechtigten Organisationen, die bisher in den gemeinsamen Hinweisen der Ministerien enthalten war, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

Die Antragsteller haben gegenüber der Freistellung gewährenden Stelle nachzuweisen, dass sie Mitglied in einem der genannten Verbände oder von der obersten Landesjugendbehörde oder vom Landesjugendamt als freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 des Jugendbildungsgesetzes (JBG) anerkannt sind. Die für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII und nach § 4 JBG zuständige oberste Landesjugendbehörde ist das Ministerium für Arbeit und Soziales.

Bis zur Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien mit Wirkung zum 3. Mai 2005 (Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien

vom 14. Juni 2005, GBl. Nr. 9 vom 27. Juni 2005, S. 410) war für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 JBG das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zuständig.

Freistellung ist nicht nur für Maßnahmen zu gewähren, die der jeweilige Landesverband ausführt, sondern auch für Maßnahmen der Untergliederungen, z. B. Ortsgruppen und Kreisverbände, soweit die Voraussetzungen des Gesetzes im Übrigen erfüllt sind.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Bei der Verabschiedung des bisherigen Gesetzes im Jahr 1953 wurde im Allgemeinen an sechs Wochentagen gearbeitet. Heute herrscht die Fünftagewoche vor. Die Neuregelung entspricht somit weiterhin der ursprünglichen Absicht, eine Freistellung für eine ehrenamtliche Tätigkeit von bis zu zwei Wochen im Jahr zu ermöglichen.

Die Freistellung für Auszubildende wurde altersunabhängig auf fünf Tage begrenzt. Eine spezielle Regelung für diese Personengruppe ist geboten. Dadurch wird den Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses Rechnung getragen. Das Ausbildungsverhältnis wird durch den Ausbildungsplan geprägt, in dem längere Fehlzeiten besonders ins Gewicht fallen. Die Berufsschulpflicht der Auszubildenden führt bereits heute dazu, dass sie einen großen Teil ihrer Arbeitszeit nicht im Betrieb anwesend sind. Daher waren die wirtschaftlichen sowie organisatorischen Belastungen der ausbildenden Betriebe in vertretbaren Grenzen zu halten.

Unter ausbildungsspezifischen Aspekten ist es unerheblich, ob Auszubildende noch minder- oder bereits volljährig sind.

Zu Absatz 2

Die Freistellungsmöglichkeiten werden von vier auf drei Veranstaltungen reduziert. Zum einen resultiert dies aus der Reduzierung der Freistellungstage, zum anderen soll dadurch eine bessere Vereinbarkeit mit den betrieblichen und dienstlichen Belangen erzielt werden.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Antragstellung zur Freistellung kann wie bisher nur durch die Organisation der ehrenamtlich tätigen Person erfolgen. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt. Mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 hat die Organisation wie bisher in geeigneter Weise darzulegen, dass die Maßnahme eine jugendpflegerische oder jugendfürsorgliche Zielsetzung hat. Eine entsprechende Bestätigung gibt die jeweilige Organisation bei der Antragstellung ab.

Die Freistellung gewährende Stelle ist in der Regel die Stelle, die über die Urlaubsanträge entscheidet.

Zu Absatz 2

Die Antragsfrist wird von zwölf Tagen auf einen Monat verlängert. Die Arbeitgeber wurden durch die bisherige, vergleichsweise kurze Frist zum Teil vor erhebliche organisatorische Probleme gestellt. Insbesondere bei Personen im Schichtdienst ist häufig eine kurzfristige Umstellung des Schichtenplanes erforderlich. Auf der anderen Seite stehen die Veranstaltungen, für die Freistellungen in Betracht kommen, in aller Regel schon längerfristig fest. Daher erscheint eine Verlängerung auf einen Monat angemessen.

Zu § 4

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

I. Stellungnahmen der Institutionen und Verbände

Im Rahmen der Anhörung haben sich folgende Institutionen und Verbände geäußert:

- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Katholisches Büro Stuttgart
- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
- Evangelische Landeskirche Baden
- Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V.
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
- Baden-Württembergischer Handwerkstag
- Beamtenbund Baden-Württemberg
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
- Landessportverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung Baden-Württemberg
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz

II. Zentrale Punkte der Stellungnahmen

a) Allgemein

Die angehörten Institutionen und Verbände äußerten sich entsprechend ihrer Interessenslage. Dem Gesetz wurde insgesamt zugestimmt, es wurde in Teilen kritisiert, aber auch insgesamt in Frage gestellt.

Im Wesentlichen wurden folgende Punkte vorgebracht:

b) Erneute Aufnahme des Freiwilligendienstes

Das Katholische Büro, das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung und der Landesjugendring regen an, die Personen, die ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr bzw. einen vergleichbar geregelten Freiwilligendienst leisten, ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen, da diese nicht vom Begriff des Arbeitsverhältnisses umfasst sind.

Nach dem bisherigen Sonderurlaubsgesetz knüpfte die Urlaubsgewährung bei den ehrenamtlich tätigen Personen an. Im Anhörungsentwurf wurde auf das Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnis Bezug genommen. Eine inhaltliche Änderung war nicht beabsichtigt. Zu Recht wird ausgeführt, dass es sich bei den Freiwilligendiensten um ein eigenes Rechtsverhältnis handelt, das keines dieser Verhältnisse darstellt. Die verschiedenen Freiwilligendienste wurden daher durch die ausdrückliche Aufnahme der arbeitnehmerähnlichen Verhältnisse wieder in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen.

c) Ausweitung des Gesetzes auf freie Träger in § 1 Abs. 3

Der Landesjugendring, der Landkreistag, das Katholische Büro und der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart schlagen vor, die antragsberechtigten Trägerorganisationen nach § 1 Abs. 3 Ziffer 1 auf freie Träger und auf Träger der kommunalen Jugendarbeit, die nicht einer der genannten Organisationen auf Landesebene angehören, auszuweiten. Damit wären auch die ehrenamtlichen Helfer der freien Träger, die nur auf kommunaler Ebene anerkannt sind, sowie die der kommunalen Träger erfasst.

Das Gesetz zielt schwerpunktmäßig darauf ab, die Umsetzung der Fördermaßnahmen nach dem Landesjugendplan zu unterstützen. Die vorgeschlagene Änderung würde darüber hinausgehen und auch die Balance des gefundenen Ausgleichs beeinträchtigen.

d) Ausweitung der internationalen Jugendbegegnungen

Der Landesjugendring, das Katholische Büro und das Landeskuratorium tragen vor, dass die internationalen Begegnungen heute nicht mehr nur durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes, sondern auch durch andere, wie z. B. bilaterale Jugendwerke oder die Europäische Union, gefördert werden. Dies sollte im Gesetz berücksichtigt werden.

Das Gesetz zielt schwerpunktmäßig darauf ab, die Umsetzung der Fördermaßnahmen nach dem Landesjugendplan zu unterstützen. Die vorgeschlagene Änderung ginge darüber hinaus und würde auch die Balance des gefundenen Ausgleichs beeinträchtigen.

e) Erweiterung auf weitere Bereiche

Der Städtetag und der Beamtenbund sprechen sich in Anlehnung an das Einkommenssteuerrecht dafür aus, neben dem Sport noch weitere Jugendgruppen wie z. B. Chorleiter, Ausbilder in Erster Hilfe oder Gruppen im Kulturbereich aufzunehmen.

Die Erweiterung des berechtigten Personenkreises darf nicht zu einer unüberschaubaren Ausweitung der Antragstellungen führen, da dies die Betriebe zu stark beeinträchtigen würde und die Akzeptanz des Gesetzes auf Arbeitgeberseite noch stärker in Frage gestellt wäre. Daher wird von einer weiteren Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises Abstand genommen.

f) Einbeziehung von Veranstaltungen der öffentlichen Träger

Landkreistag und Städtetag bemängeln, dass in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Fassung des Anhörungsentwurfs die Veranstaltungen der öffentlichen Träger nicht erfasst seien. Gerade für ehrenamtlich tätige Jugendliche von selbst verwalteten Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendräumen und Angeboten der offenen Jugendarbeit seien Tagungen der kommunalen Jugendreferate und Angebote der offenen Jugendverbände oftmals die einzige Möglichkeit, um sich für die ehrenamtliche Tätigkeit zu qualifizieren. Ohne eine Freistellung können solche Aus- und Weiterbildungsangebote nur noch sehr eingeschränkt bzw. gar nicht wahrgenommen werden.

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 fasst die bisherigen Regelungen des § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c Sonderurlaubsgesetz zusammen. Die kompetente Aus- und Fortbildung ist wichtig. Diese Schulungsangebote sollen daher unabhängig vom Veranstalter wahrgenommen werden können. Um dies zu erreichen, wurde der Wortlaut um die „öffentlichen Träger“ ergänzt.

g) Aufnahme der Versagungsgründe in den Gesetzestext

Der Landkreistag, der Landesjugendring, das Katholische Büro Stuttgart, das Deutsche Rote Kreuz, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart und das Landeskuratorium halten es nicht für notwendig, die Versagungsgründe ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen, sie näher zu konkretisieren bzw. diese zu relativieren.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Änderung der bisherigen Rechtslage. Vielmehr waren die Versagungsgründe bereits bisher in einer Verwaltungsvorschrift (Gemeinsame Hinweise der Ministerien zu diesem Gesetz) dargestellt. Da diese Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Entbürokratisierung entfallen soll, wird die vorhandene Rechtslage nun in das Gesetz selbst aufgenommen. Nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Satz 3 ist die Freistellung zu gewähren, wenn nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen bzw. das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.

In der Gesetzesbegründung wird die besondere Interessenabwägung für die Freistellungsgewährung in den Ferien dargestellt. Die Aufnahme des Abwägungsvorganges zwischen dem Anspruch auf Freistellung und den Interessen des Arbeitgebers in den Gesetzestext würde dessen Rahmen sprengen.

h) Anzahl der Freistellungstage und Absenkung des Mindestalters

Die Jugendverbände und die Arbeitnehmervertreter kritisieren überwiegend die Reduzierung der Höchstdauer von zwölf auf zehn Urlaubstage, für Auszubildende von zwölf auf fünf Tage sowie die Beschränkung der Zahl der Veranstaltungen von vier auf drei Veranstaltungen pro Kalenderjahr.

Die Arbeitgeberseite dagegen begrüßt diese Maßnahmen, kritisiert jedoch die Absenkung des Mindestalters von 18 auf 16 Jahre und die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Der Baden-Württembergische Handwerkstag und die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeber halten das Gesetz angesichts der bestehenden Anzahl an Urlaubs- und Feiertagen in Deutschland für überflüssig und lehnen es daher insgesamt ab.

Die Evangelische Landeskirche Baden, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Beamtenbund, der Landesjugendring und der Landkreistag bemängeln, dass die Novellierung sehr stark unter ökonomischen Gesichtspunkten durchgeführt worden sei und die Änderungen insgesamt nicht wesentlich seien.

Um eine einseitige Belastung von Wirtschaft und Verwaltung zu vermeiden, wurde bei der Novellierung des Gesetzes darauf geachtet, eine insgesamt ausgewogene Regelung zu erreichen, die den Zielkonflikt zwischen Belastungen der Wirtschaft und Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit angemessen löst. Naturgemäß konnten die Interessenvertretungen deshalb nicht alle Bereiche der gesetzlichen Neuregelung positiv aufnehmen.

i) Sonstige Äußerungen

Daneben wurden verschiedene Änderungen vorgeschlagen und eingearbeitet, die keine inhaltlichen Änderungen zu dem Anhörungsentwurf bedeuten, sondern lediglich klarstellen, erläutern oder fachlich präzisieren. Dies sind z. B.:

- Die ausdrückliche Nennung der Fortbildung im Sportbereich in § 1 Abs. 1 Ziffer 4 macht die namentliche Aufnahme der „Fortbildungslehrgänge“ unter § 1 Abs. 1 Ziffer 2 erforderlich. Die alleinige Nennung der Ausbildungslehrgänge

erweckte den Eindruck, dass die Fortbildung dort nicht mehr unter den Begriff Ausbildungslehrgänge fallen würde, was jedoch nicht der Fall ist.

- Der Begriff „Bundesjugendplan“ wurde in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 durch die Worte „Kinder- und Jugendplan des Bundes“ ersetzt.
- Entsprechend der Stellungnahme des Normprüfungsausschusses wurde § 5 geändert, die Verwaltungsvorschrift muss daher gesondert aufgehoben werden. Ursprünglich war geplant, die gemeinsamen Hinweise der Ministerien für die Gewährung von Sonderurlaub im Gesetzgebungsverfahren aufzuheben.